



Kanton St.Gallen
Baudepartement
Lämmli brunenstrasse 54
9001 St.Gallen

St.Gallen, 27. April 2020

VERNEHMLASSUNG **RICHTPLAN-ANPASSUNG 2020**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, uns zur vorgelegten Richtplan-Anpassung vernehmen zu lassen.

S11 Siedlungsgebiet

Ebnat-Kappel

Die vorgesehene Zuweisung der Parzelle Nr. 2127 zum Siedlungsgebiet Arbeitsnutzung steht im Widerspruch zu Art. 3 des Raumplanungsgesetzes (SR 700), wonach See- und Flusssufer freizuhalten und der öffentliche Zugang und die Begehung zu erleichtern sind. Die betroffene Parzelle befindet sich unmittelbar am Ufer der Thur. Bis anhin ist sie völlig frei von Bauten und Anlagen. Der Gewässerraum wurde nicht ausgeschieden. Eine Koordination mit der kantonalen Revitalisierungsplanung wurde nicht gemacht, obwohl genau dieser Abschnitt mit höchster Priorität zur Revitalisierung vorgesehen ist. Da der Fluss heute stark eingengt ist, würde eine Revitalisierung auch einen Teil der nun zur Einzonung vorgesehenen Parzelle benötigen. Darum ist der erweiterte Gewässerraum freizuhalten.

Antrag: Auf die vorgesehene Zuweisung der Parzelle Nr. 2127 zum Siedlungsgebiet Arbeitsnutzung sei zu verzichten. Eventualiter sei nur jener Teil der Parzelle Nr. 2127 der Arbeitsnutzung zuzuweisen, welcher ausserhalb des erweiterten Gewässerraumes zu liegen käme.

Altstätten

Die Erweiterung des Siedlungsgebietes widerspricht Versprechungen, welche die Stadt Altstätten im Zusammenhang der Erstellung der Südumfahrung abgab. Sie lautete: Die

Südumfahrung wird die definitive Begrenzung des Siedlungsgebietes darstellen.

Der Stadtbach durchfliesst eine der drei zur Einzonung vorgesehenen Parzellen (Nr. 3480). Der Gewässerraum des Stadtbaches beträgt 22 m. Die Parzelle mit dem Stadtbach ist hingegen nur 13 m breit. Der Gewässerraum würde also auch die Parzelle Nr. 6030 umfassen.

Die für die Zuweisung zum Siedlungsgebiet vorgesehenen Parzellen Nr. 3479, 3480 und 6030 befinden sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes sowie eines Lebensraums bedrohter Arten (Schongebiet Schollenriet) gemäss kantonalem Richtplan. In den als «Lebensräume bedrohter Arten» bezeichneten Gebieten soll gemäss Richtplan die Naturvielfalt und die Abgeschlossenheit dauernd gesichert und vor Störungen bewahrt werden. Ebenso soll die Grundnutzung den Ansprüchen der Erhaltung der Artenvielfalt angepasst werden. Diese Schutzziele kollidieren mit der vorgesehenen Zuweisung der betroffenen Flächen zum Siedlungsgebiet und der geplanten Nutzung als Übungsgelände für die Feuerwehr.

Die Ausscheidung einer Bauzone in diesen Bereichen widerspricht daher den Vorgaben der kantonalen Richtplanung. Die Erläuterungen der Richtplan-Anpassungen enthalten keinerlei Hinweise auf die Konflikte mit Natur-, Gewässerschutz- und Landschaftsschutzinteressen. Eine saubere und stufengerechte Interessenabwägung kann nur dann vorgenommen werden, wenn nebst den Fruchtfolgeflächen auch die Bereiche Natur-, Gewässer- und Landschaftsschutz berücksichtigt werden.

Antrag: Auf die vorgesehene Zuweisung der Parzellen Nr. 3479, 3480 und 6030 zum Siedlungsgebiet für sonstige Nutzungen sei zu verzichten.

Uznach

Die gewählten Formulierungen zu «Erweiterung Siedlungsgebiet für Arbeitsnutzungen» erstaunen. Sie wirken wie ein PR-Text jener Firma, welcher die Erweiterung des Siedlungsgebietes zugutekommen soll. Darf eine derartige Hervorhebung angeblicher Leistungen einer Firma in einem Bericht zur Richtplan-Anpassung Platz haben? Aus unserer Sicht klar Nein. Ein Bericht hat sachlich, fachbezogen und neutral zu sein. Wenn nun der Eindruck entsteht, die zuständige Amtsstelle hätte dem Druck einer Firma oder einer Lobby nachgegeben, untergräbt der Staat nicht nur seine eigene Glaubwürdigkeit, sondern auch die der von ihm in die Vernehmlassung geschickten Unterlagen. Das Departement und die zuständige Amtsstelle tun gut daran, in Zukunft auf Neutralität und Sachbezogenheit zu achten.

Schützenswerte archäologische Fundstellen

Wir begrüssen die Aufnahme zusätzlicher Fundstellen und die Bereinigung der bisherigen Liste. Ganz besonders auch die Aktualisierung, dass neu auch Gletscher als mögliche archäologische Fundstellen aufgeführt werden können. Denn es ist nicht auszuschliessen, dass als Folge der Klimaerwärmung auch auf St.Galler Gletschern Relikte früherer Zeiten zum Vorschein kommen.

VI21 Strassen, inkl. Langsamverkehr

Linienführung Verbindungsstrasse A53

2016 wurde die «Bestvariante» der Verbindungsstrasse A53 Richtung Gaster und Gommiswald im Richtplan festgesetzt. Damals standen noch weitere Varianten im Raum. Dieses Jahr nun soll die bisherige Linienführung aufgrund eines Variantenstudiums angepasst werden.

Der Festsetzung der neuen Linienführung stehen Interessen von nationaler Bedeutung entgegen. Einerseits durchschneidet die neue Linie den national bedeutenden Wildtierkorridor SZ11/SG27; andererseits führt die Linie durch die Pufferzone des Kaltbrunner Riets, ein Flachmoor von nationaler Bedeutung. Die neue Linie tangiert auch das BLN-Gebiet Kaltbrunner Riet, ein Amphibienlaichgebiet und ein Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung. Die Konflikte sind bisher ungelöst.

Antrag: Die Linienführung sei erst anzupassen, wenn der Nachweis erfolgt ist, dass sich die Konflikte tatsächlich lösen lassen.

VII32 Wasserversorgungsanlagen

Es ist richtig und notwendig, dass die Wasserversorgung im Kanton St.Gallen langfristig sichergestellt wird. Die dazu notwendigen Richtlinien wurden in einem Leitbild dargelegt. Das Leitbild wurde 2015 von der Regierung zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse sollen nun im kantonalen Richtplan verankert werden.

Das Leitbild erweist sich jedoch als unvollständige Plangrundlage. Mögliche Konflikte mit anderen öffentlichen Interessen an überlagernden Standorten sind weder eruiert noch diskutiert worden. So liegen wichtige Wasserfassungen in national bedeutenden Flachmooren, in national bedeutenden Auengebieten oder verhindern standortgebundene Flussaufweitungen.

Alle Wasserfassungen, die national bedeutende Schutzziele tangieren, müssen gemäss geltender Rechtsprechung indes langfristig ersetzt werden, um dem in der Bundesverfassung verankerten Moorschutz zu genügen oder die in der Bundesgesetzgebung vorgegebenen Schutzziele (Auenschutz, Gewässerschutz) erreichen zu können. Bei den regional bedeutenden Konflikten muss zumindest eine stufengerechte und vollständige Interessenabwägung erfolgen.

Die Grundsätze zur Sicherstellung der Wasserversorgung widersprechen in verschiedenen Punkten der übergeordneten Gesetzgebung. So hat die Trinkwassernutzung nicht grundsätzlich Priorität über andere Nutzungen. Eine Wasserfassung, die zum Beispiel ein national bedeutendes Moor beeinträchtigt und deren Konzession abläuft, ist zwingend aufzugeben. Auch andere nationale Interessen wie Auenrenaturierungen verlangen gemäss Bundesgerichtsentcheid nach einer Verlegung von Wasserfassungen.

Antrag: Das Leitbild «Wasserversorgung im Kanton St.Gallen» sei grundsätzlich zu überarbeiten. Für jede Wasserfassung seien mögliche Konflikte mit anderen überlagerten Schutzinteressen zu eruieren. Für alle konfliktbeladenen Wasserfassungen seien Alternativen zu suchen, um diese mittel- bis langfristig zu ersetzen. Im Richtplan sei diese Vorgabe zu vermerken.

VII 41 Abbaustandorte

Hartgesteinsabbau Campiun, Sevelen

Es wird an das Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission ENHK erinnert. Darin ist klar festgehalten, dass die geplante Erweiterung des Steinbruchs zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung dieser einzigartigen Landschaft und ihrer Lebensräume führt. Das Gutachten hält weiter fest, dass diese Beeinträchtigung auch durch das vorliegende Rekultivierungskonzept nicht aufgewogen werden kann.

Die geplante Abbaumenge erfüllt zwar die Kriterien einer nationalen Bedeutung, eine Festsetzung im kantonalen Richtplan ist trotzdem unzulässig. Erweiterungen bestehender Hartsteinbrüche in BLN-Gebieten, welche dem Gebot der ungeschmälerten Erhaltung der Schutzziele nicht Rechnung tragen, sind nur dann zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass Alternativstandorte ausserhalb der BLN-Gebiete seriös geprüft wurden.

In der begleitenden Dokumentation zu Campiun fehlt dieser Nachweis. Es finden sich lediglich entsprechende Hinweise aus einem Bericht aus dem Jahr 2012. Der Bericht enthält auch keine Zahlen zur aktuellen Versorgungslage und bleibt damit den aktuellen Nachweis der Notwendigkeit neuer Abbaustellen schuldig.

Antrag: Auf die Erweiterung des Steinbruchs Campiun sei zu verzichten und das Objekt sei aus dem kantonalen Richtplan zu entlassen.

VII 61 Deponien

Rehag, Oberriet

Der Standort befindet sich im BLN-Gebiet 1612 Säntisgebiet. Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) hat für die weitere Planung klare Rahmenbedingungen gestellt. Zurzeit ist völlig offen, ob diese Bedingungen eingehalten werden können und ob dieses Projekt mit Gesteinsabbau und die Deponie überhaupt natur- und landschaftsverträglich umgesetzt werden kann.

Ebenso sind ein Wildtierkorridor von regionaler Bedeutung und ein Geotop vom Vorhaben betroffen. Eine Festsetzung im Richtplan ist verfrüht. Dies käme nur dann in Frage, wenn detaillierte Abklärungen zeigen, dass ein Deponie- und Abbaubetrieb mit den Schutzzielen tatsächlich vereinbar ist.

Antrag: Auf die Aufnahme des Standorts Rehag, Oberriet in der Liste künftiger Abbau- und Deponiestandorte sei zu verzichten.

Sittewald, Amden

Das Gebiet liegt im BLN-Gebiet 1613 Speer-Churfürsten-Alvier. Es gilt gemäss Art. 6 NHG als Schutzziel die ungeschmälerte Erhaltung. Sodann sind auch Landschaftsschutzgebiete von kantonalen und lokaler Bedeutung betroffen. Ebenfalls wäre eine Erschliessung des Standorts

sehr schwierig. Auch Naturgefahren (Steinschlag) und Schutzwald spielen eine wichtige Rolle. Und schliesslich müssten noch zwei Bäche umgelegt werden. Fazit: Dieses hochsensible Gebiet kommt für eine Deponie nicht in Frage.

Antrag: Auf die Aufnahme des Standorts Sitten, Amden in der Liste künftiger Deponiestandorte sei zu verzichten.

Meggenhus, Mörschwil

Der Standort grenzt an das Auengebiet von nationaler Bedeutung Goldachtobel (Objekt-Nr. 369), welches im Richtplan auch als Lebensraum bedrohter Arten (Kerngebiet) bezeichnet ist. Ebenso betroffen sind ein Wildtierkorridor von regionaler Bedeutung und ein Geotop. Darum ist die Festsetzung dieses neuen Standorts nicht gerechtfertigt. Eine Festsetzung kommt nur in Frage, wenn detaillierte Abklärungen zeigen, dass ein Deponiebetrieb mit den Schutzziele von Auengebiet, Wildtierkorridor und Geotop vereinbar ist.

Antrag: Der Deponiestandort Meggenhus sei erst als Zwischenergebnis in die Liste künftiger Deponiestandorte in den Richtplan aufzunehmen.

Campiun, Sevelen

Nachdem die Erweiterung des Steinbruchs Campiun nicht in Frage kommt, ist auch eine Festsetzung eines Deponiestandorts in diesem Gebiet kein Thema.

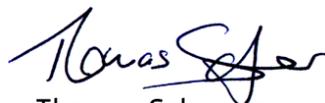
Antrag: Auf die Festsetzung des Standorts als künftiger Deponie sei zu verzichten und das Objekt sei aus dem kantonalen Richtplan zu entlassen.

Wir bedanken uns, wenn Sie unsere Anliegen und Anträge in der Überarbeitung der Richtplan-Anpassungen 2020 berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Meinrad Gschwend
Kantonsrat
meinrad.gschwend@gruene-sg.ch



Thomas Schwager
Kantonsrat, Präsident GRÜNE St.Gallen
thomas.schwager@gruene-sg.ch